

Tarif- und Qualitätssicherungsvertrag Ergotherapie

vom 26. Oktober 2020

zwischen

xxxxxxx inkl. ZSR-Nr.

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9490 Vaduz

nachfolgend: **Krankenversicherer / LKV**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 16c, Art. 16d und Art. 19a des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50idgF, nachstehenden Vertrag.

Der Leistungserbringer ist **selbständig / unselbständig** tätig.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) den vertragsschliessenden Leistungserbringer
- b) die im Fürstentum Liechtenstein gemäss KVG zugelassenen Krankenversicherer
- c) für Personen, die bei einer im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherung obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben
- d) den LKV, Vaduz, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Vergütung und Qualitätssicherung der ambulanten ergotherapeutischen Behandlungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG in Verbindung mit Art. 59a KVV.

Art. 3 Behandlung

¹ Der Leistungserbringer ist im Rahmen der ärztlichen Anordnung, des gesetzlichen

Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung und der Regeln der Kunst seines Faches frei in der Wahl seiner Behandlungsmethoden. In diesem Rahmen wählt der Leistungserbringer die Therapie nach den Aspekten der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken (Art. 19 KVG).

² Für Behandlungen, welche weniger als 9 Sitzungen dauern, ist dem Krankenversicherer nach Abschluss der Behandlung das Original des Verordnungsformulars zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

³ Das Verordnungsformular ist nach Abschluss der Behandlung (max. 4 Behandlungsserien) zusammen mit der jeweiligen Rechnung an den Krankenversicherer zu senden.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 59a der Krankenversicherungsverordnung (KVV).

Art. 4 Leistungserbringung, Stellvertretung und Veränderung von Daten oder Tätigkeit

¹ Der Leistungserbringer ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistung persönlich zu erbringen.

² Bei längerer durchgehender oder partieller Abwesenheit eines Leistungserbringers, maximal bis zu sechs Monaten, kann sich dieser vertreten lassen, wobei unter der ZSR-Nr./K-Nr. des vertretenen Leistungserbringers abgerechnet wird. Der LKV ist vorab schriftlich über die Stellvertretung (Name Stellvertreter, Dauer der Vertretung) zu informieren. Eine länger als sechs Monate dauernde Stellvertretung ist in Ausnahmefällen mit Bewilligung des LKV möglich.

³ Der Leistungserbringer verpflichtet sich, jede Veränderung seiner Daten oder Tätigkeit (Wechsel Anstellungsverhältnis, Aufgabe Tätigkeit, Änderung Administrativdaten etc.) dem LKV innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

¹ Ärztliche Verordnungen werden nur auf dem gültigen Verordnungsformular akzeptiert. Der Leistungserbringer hat das Recht, auf Basis eines gültigen Verordnungsformulars (Anhang 2) seine Leistungen zu erbringen und entsprechend abzurechnen. Eine Übersendung der Verordnung durch den Arzt per Fax oder auf elektronischem Wege ist zulässig.

² Korrekturen zu einer Verordnung können auch per E-Mail oder in anderer, nachvollziehbarer schriftlicher Form erfolgen.

Art. 6 Rechnungsstellung

¹ Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers
- b) Name und Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der K-Nummer
- c) Name, Vorname und ZSR-Nummer des verordnenden Arztes
- d) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-

Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein

- e) Rechnungsdatum
- f) Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- g) Datum der einzelnen Leistungen
- h) Nummer der Tarifposition
- i) Anzahl Taxpunkte der einzelnen Leistungen und Taxpunktwert
- j) Gesamtbetrag nach Taxpunkten und in CHF pro Tarifposition
- k) Totalrechnungsbetrag
- l) Allfällige Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

² Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung per 31.12. vorzunehmen.

³ Der Krankenversicherer hat die Rechnung innert 30 Tagen bei Papierrechnung resp. innert 20 Tagen bei elektronischer Abrechnung nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Tarifstruktur

Ergotherapeutische Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind nach Massgabe der jeweils gültigen, gesamtschweizerischen vom Bundesrat der Eidgenossenschaft verabschiedeten, Tarifstruktur zu berechnen.

Art. 8 Tariffhöhe (Taxpunktwert)

Die Tariffhöhe (Taxpunktwert) wird in Anhang 1 festgelegt.

Art. 9 Qualitätssicherung

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich die Vorgaben der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der santésuisse und dem ErgotherapeutInnen Verband Schweiz (EVS) umzusetzen.

² Der Leistungserbringer berichtet dem LKV mindestens jährlich bis zum 31.03. über die Einhaltung der Vorgaben der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäss Abs. 1 im Vorjahr.

³ Der Leistungserbringer stellt dem LKV die für die Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsvorgaben notwendigen Dokumente auf Anfrage zur Verfügung.

Art. 10 Elektronischer Datenaustausch

¹ Es wird angestrebt, dass der Leistungserbringer alle zuhanden aller dem Vertrag angehörenden Krankenversicherer erstellten Dokumente (insbesondere Rechnungen), elektronisch übermittelt. Für die elektronische Rechnungsstellung sind die gültigen Standards und Richtlinien anwendbar, welche vom „Forum Datenaustausch“ anerkannt sind und mindestens den XML Standard ab Version 4.3 entsprechen.

² Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer in Abweichung von Abs. 1 den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen können, können die Rechnungsformulare und weiteren Dokumente in Papierform übermittelt werden. Hierfür sind die Formulare und Standards des „Forums Datenaustausch“ zu verwenden.

Art. 11 Konfliktlösung

¹ Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und Konflikte sollen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

² Einigen sich die Vertragsparteien über einen aus dem Tarifvertrag entstandenen Konflikt nicht, steht es jeder Partei frei ein Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG anzurufen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung auf den 01.01.2021 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Dieser Vertrag ersetzt nach der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung alle vorhergehenden Verträge zwischen den Vertragsparteien zur Abgeltung der Leistungen und der Qualitätssicherung.

Art. 13 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist auf den 31.12.2022 möglich.

Art. 14 Integrierende Bestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind:

- **Anhang 1 Tarifhöhe**
- **Anhang 2 Verordnungsformular**

....., den

Vertragsschliessender Ergotherapeut

.....
Name Ergotherapeut

....., den

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident

.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer